



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 16.10.2020
Aktenzeichen 51-1443.1 SARS-COV-2/4

An die Gesundheitsämter
laut Verteiler

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Ortspolizeibehörden
über die Gesundheitsämter

Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Tübingen, Freiburg, Karls-
ruhe Referate 25 und 14
Stuttgart, Referat 102 und 14
Landesgesundheitsamt

Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag

Versand nur per E-Mail



Umsetzung der MPK Beschlüsse vom 14.10.2020 - Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage und weitere Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 14. Oktober 2020 zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie eine Reihe von Maßnahmen in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage beschlossen.

Eine rechtssichere Umsetzung dieser Vorgaben unter Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes über die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung –

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

📍 Stadtmittel · 📍 Charlottenplatz · 📍 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



CoronaVO) ist nicht möglich. Dies hat vielmehr durch die zuständigen Behörden im Sinne der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 in der ab 29. Mai 2020 bis 1. April 2021 geltenden Fassung zu erfolgen.

Ergänzend zum Handlungsleitfaden Regionale Beschränkungen vom 19. Mai 2020 gilt daher bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern beziehungsweise von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt (vgl. hierzu die täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamtes) folgendes:

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage

Aufgrund der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. Oktober 2020 gelten hinsichtlich privater Feierlichkeiten - in Abänderung des Erlasses vom 5. Oktober 2020 - folgende Festlegungen:

Ist in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern überschritten, ist durch die zuständigen Ortpolizeibehörden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Landratsamt/Gesundheitsamt hinsichtlich der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten eine Höchstteilnehmerzahl festzulegen. Die zulässige Anzahl der Teilnehmenden bei privaten Feiern im öffentlichen Raum ist auf maximal 25 Personen und im privaten Raum auf maximal 15 Personen zu begrenzen; diese Anzahl darf überschritten werden, sofern Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenkommen.

2. Weitere Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt

Bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt soll im öffentlichen Raum dort eine ergänzende Maskenpflicht eingeführt werden, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Dabei sind auch die erforderlichen Ausnahmen vorzusehen.

Darüber hinaus wird empfohlen, oberhalb einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eine Sperrstunde in der Gastronomie sowie zusätzliche Auflagen und Kontrollen einzuführen.

Allgemein wo die Infektionszahlen steigen und spätestens bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt soll die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen weiter begrenzt

werden; hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen i.S.v. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4, 11 und 12 CoronaVO. Weitere Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

3. Weitere Maßnahmen bei einer Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern

Wenn die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt überschritten wird, sind weitere Maßnahmen durch die Gesundheitsämter nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Städte zu erlassen:

- Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung; dabei sind auch die erforderlichen Ausnahmen vorzusehen;
- Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf maximal 100 Personen; hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen i.S.v. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4, 11 und 12 CoronaVO. Weitere Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes;
- Begrenzung von Ansammlungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen;
- verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol;
- Begrenzung der zulässigen Anzahl der Teilnehmenden bei Feierlichkeiten im öffentlichen und privaten Raum auf maximal 10 Personen; diese Anzahl darf überschritten werden, sofern Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenkommen.

Zur Umsetzung sind ggf. entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Das Ministerium für Soziales und Integration ist hierüber zu informieren. Es wird gebeten, die entsprechende Allgemeinverfügung dem Ministerium für Soziales und Integration nach Bekanntgabe elektronisch zur Kenntnis zuzuleiten. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die Allgemeinverfügungen aufzuheben, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz mindestens 7 Tage lang unterschritten wird.

Im Übrigen wird bezüglich des Vorgehens bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern beziehungsweise von 50/100.000 Einwohnern in einem Stadt- oder Landkreis auf den Handlungsleitfaden Regionale Beschränkungen verwiesen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass vor dem Hintergrund der pandemischen Entwicklung und der steigenden Infektionszahlen nicht alles, was nach der Corona-Verordnung gerade noch erlaubt ist, zugelassen werden sollte.